

Eine Glosse zum „Neuen Tierschutzgesetz in Österreich“ in der „elaphe 3-04“

In der elaphe 3/2004 vom 20. August 2004 wird sowohl im Vorwort als auch in einem halbseitigen Beitrag auf Seite 11 die gegenwärtige Implementierung eines hier so genannten „Neuen Österreichischen Tierschutzgesetzes“, korrekt: eines Bundesgesetzes, mit dem ein Tierschutzgesetz erlassen sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (TSchG), erwähnt. Dort heißt es, dass „unsere Freunde in verschiedenen – untereinander nicht unbedingt befreundeten – herpetologischen Gesellschaften nicht in der Lage oder Willens waren, das Gesetzgebungsverfahren im Sinne der Wildtierhalter ... zu beeinflussen.“

Dieser Anmerkung ist zu entnehmen, dass unsere deutschen Freunde in der DGHT ein Interesse an der österreichischen Gesetzeslage in Bezug auf Wildtierhaltung und der grundlegenden, verfassungsrechtlichen Veränderung haben. Damit hat, zumindest meiner Auffassung nach, das Thema „Österreichs Annäherung an eine redliche Wildtierhaltung im Privaten“ eine etwas in die Tiefe gehende Darlegung der Hintergründe und eine Erörterung der gesellschaftlichen Relevanz wohl verdient.

Obzwar die Bildung einer „schnellen Eingreiftruppe“ (cit.) eine sehr löbliche moralische Unterstützung für Österreichs Terrarianer ist, sollte deren Eingriffsmöglichkeiten auf den Ge-

setzgeber nicht überschätzt werden. Dieser Gesetzgeber, das österreichische Parlament, hat das die jetzige Aufregung verursachende, komplizierte **Verfassungsänderungsgesetz** bereits längst beschlossen (Mitte 2004). Derzeit sind nur mehr die Ausführungsbestimmungen in Form von Verordnungen in Ausarbeitung. Diese verwaltungsrechtlichen Vorlagen konnten bis 01.09.04 begutachtet und von jedermann kommentiert werden. Sie waren zwar teilweise sachlich fehlerhaft formuliert, rechtlich folgen sie jedoch zwangsläufig streng den Vorgaben aus dem Gesetz. Die jetzigen, in manchen Fällen verfassungsrechtlich und gesellschaftspolitisch wenig sachkundigen Reaktionen von Rechtsunterworfenen kommen also sehr spät, wahrscheinlich zu spät. Der Zug der Umgestaltung der privaten Tierhaltung ist längst – und von den jetzt Aufgebrachten offensichtlich unbemerkt - abgefahren.

Bemerkenswert in der Diskussion ist, dass die **Intention des Gesetzes** gesellschaftlich weitgehend unumstritten ist: Es soll der altrömische und im Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 verankerten Grundsatz, das Tier als Sache zu betrachten, verlassen werden. An einer Sache kann man Eigentum und damit in Österreich mehr oder minder unbeschränkte Verfügungsbefugnis begründen, selbst die Befugnis zur mutwilligen Zerstörung. Der Weg führt zum Prinzip einer rechtlichen Verantwortung für ein unersetzbares Leben. Damit kommen einem Tier zumindest Schutzrechte zu, in Zukunft vielleicht so-

gar eine Art Rechtsstatus (Tieranwalt!). Solidarisiert der Terrarianer sich mit dieser Entwicklung, so muss er auf die Frage, mit Hilfe welchen stärkeren Rechtes ein Wildtier seiner Freiheit beraubt werden darf, eine überzeugende Antwort geben, was derzeit nur wenigen gelingt. Um nicht missverstanden zu werden: Es gibt zweifelsohne überzeugende Argumente für die Vivaristik, aber werden die hehren Ziele ohne staatliche Zwangsmaßnahmen auch all-orten gelebt?

Die **Transformation** des gesellschaftlich erwünschten Bestrebens in ein Gesetz ist ein schwieriges Unterfangen, meist mit zahlreichen, gelegentlich faulen Kompromissen verbunden. In der die Sache betreffenden Verordnung (2. Tierhaltungsverordnung) hat die zuständige Bundesministerin für Gesundheit und Frauen den Weg gewählt, in einer Positivliste aufgezählte Wildtiere als eine Art „Begleiter des Menschen“ zu deklarieren. Analog zur Rechtfertigung einer Heimtierhaltung (Heimtiere sind Hunde, Katzen etc., nicht jedoch landwirtschaftliche Nutztiere), ist die Haltung dieser gelisteten Wildtiere in Privaträumen unter der Auflage einer schlichten formalen Bekanntgabe (Anzeige lt § 25(1) TSchG) und der Einhaltung von Mindestanforderungen zu bewilligen (§ 23 TSchG). Alle Arten von Amphibien und Reptilien zählen nun zwar zu den Wildtieren mit besonderen Haltungsansprüchen (§ 8 Tierhalterverordnung), ein absolutes Haltingsverbote für bestimmte Arten wird es aber zukünftig aus diesem Gesetz nicht mehr geben

(§ 9). Allerdings sind viele häufig gepflegte Arten in den Anhängen 3 & 4 der Verordnung nicht gelistet. Für diese gibt es daher keine gesetzlich festgeschriebenen Mindesthaltungsanforderungen. Diese sollen in Form von Stellungnahmen des Tierschutzrates (§ 42 TSchG) bei einer allfälligen Antragsstellung nachträglich eingeholt werden, wobei auf Vorentscheidungen Rücksicht zu nehmen sein wird (§ 24(2) TSchG). Meiner Einschätzung nach läuft dieses Verfahren auf die Erteilung von Einzelbewilligung für Qualifizierte hinaus. Zum Unterschied zur ersten Gruppe wird wohl in der gelebten Praxis vom Antragssteller kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung geltend gemacht werden können. Als Qualifizierte sind dabei - im juristischen Sinn - Personen zu verstehen, die einen Grund, eine „causa“, für die Haltung glaubhaft machen können – nicht näher definierte Sachkenntnisse werden in jedem Fall vorausgesetzt (§ 12 TSchG).

Diese Regelung steht also klar im Spannungsfeld zwischen einer persönlichen Verfügungsfreiheit über das Eigentum und dem Gedanken eines bedingungslosen Schutzes tierischen Lebens. Zwischen den Extremen von völliger Regellosigkeit (= strafloser Tierquälerei) und absoluter Bevormundung des Bürgers (= totalem Haltungsverbot von Wildtieren) steht diese Regelung inmitten – ist dies wirklich ein so schlechter Platz? Oder hat jemand eine bessere und zeitgemäßere Idee?

Die **praktische Umsetzung** der Vorschriften ist eine andere Frage: Wirklich problematisch

sind die erwähnten Verordnungen, die von den Bediensteten der betroffenen Ministerien erstellt werden müssen. Zumindest die 2. Tierhalterverordnung war in ihrer ersten Fassung inhaltlich tatsächlich auffallend dilettantisch und nachlässig abgefasst waren. Als österreichischer beamteter Hochschullehrer frage mich allerdings, ob diese Feststellung wirklich die „internationale“ Aufregung wert ist. Eindrucksvoll ist doch eher die Nonchalance der ärarischen Kollegen, mit der sie ihre wenig geliebten Arbeitspensen von anderen erledigen lassen. Überraschenderweise finden sich immer wieder Personen bereit, unbeauftragt, meist unbedankt und verantwortungsfrei „Gutachten“ zu erstellen, meist ohne je den Wert ihrer Ratschläge und die Nutznießer überprüft zu haben. Daher bin ich überzeugt, dass die redaktionelle Überarbeitung der mangelhaften Verordnung bis zu ihrem Inkrafttreten, voraussichtlich im Jänner 2005, vivaristisch zufrieden stellend erledigt sein wird.

Zum besseren Verständnis der österreichischen Situation eine **historische Anmerkung**: Der Tierschutz war in Österreich, anders als in Deutschland, bislang verfassungsmäßig festgeschriebene Ländersache. Es existierten also von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Regelungen. Die Normen für eine außerlandwirtschaftliche Tierhaltung beruhen zwar auf den Tierschutzgesetzen, aber keineswegs ausschließlich auf diesen. Dazu kamen noch Landes-Sicherheitspolizeigesetze, Landes-Tierhaltungsgesetze, spezielle Länder-Bund

Verträge, Bundes-Veterinärgesetze, Bundes-Tiertransportgesetze, die (Bundes-) Gewerbeordnung und einige andere. Aus dieser bunten Mischung aus neun verschiedenen Gesetzeslagen wurde in einer Art politischem Kraftakt versucht, eine einheitliche Regelung zu gestalten – natürlich nur gegen einen komplizierten Abtausch von Kompetenzen, eines Weiterbestehens bestimmter geschützter Bereiche (z.B. tierärztliche Kontrollkompetenz), und unter der Einigung auf den kleinsten gemeinsamen Nenner. Dieses Vorgehen ist aber keinesfalls ein österreichisches Spezifikum – oder kann sich irgend jemand vorstellen, dass in Deutschland ein Ministerpräsident vor seine Wähler tritt und ihnen erklärt, dass ein Teil der Landtagsarbeit der letzten Jahrzehnte fachlich inkompetent und politisch vergeblich war, weil sie restlos durch eine neue, u.U. vom politischen Gegner ersonnene, zentralistische Regelung ersetzt wird?

Um den Behauptungen der überfallsartigen Implementierung und der Zerstrittenheit der österreichischen Terrarianer den Wind aus den Segel zu nehmen, noch eine Anmerkung am Rande: Jeder an diesem Thema interessierte hatte bereits im Mai die Gelegenheit, sich im Rahmen eines vom Generalsekretärs der Österreichischen Gesellschaft für Herpetologie (meiner Wenigkeit), der Herpetologisch-Terraristischen Vereinigung Österreich und der Wiener Magistratsabteilung 60 (Tierschutz) gemeinsam veranstalteten, eintägigen **Intensivseminars über die neue juristische Seite** sei-

nes Hobbys zu informieren. Dieses Angebot wurde von einer mich überraschenden, beträchtlichen Zahl an Teilnehmern aus ganz Österreich genutzt, darunter Mitglieder der ÖGH, der HTVÖ, des RVA und der DGHT. Gemeinsames Interesse vereint also doch.

Versucht man in die **Zukunft** zu blicken, so wird sich die Qualität des neuen Gesetzes bald weisen – dann nämlich, wenn die echten, für ihre Expertisen auch haftenden Fachmänner die Regelungen in die gelebte Praxis umsetzen müssen. Diese Fachleute sind die Verwaltungsbediensteten und die Amtssachverständigen als Profis für die Regelung menschlichen Zusammenlebens, die Richter als Experten für formale Fragestellungen, und die fachspezifischen Gerichtssachverständigen als inhaltliche Sachkundige. Ich freue mich schon auf die sachverständige Bearbeitung der ungewöhnlichen, wahrscheinlich spannenden Problemstellungen, die dem neuen Regelwerk entspringen werden. Meine privaten herpetologischen Ambitionen sehe ich indessen kaum gefährdet.

Gerade von außerhalb Österreichs können wahre Freunde sehr wertvolle **Hilfe und Unterstützung** für die österreichische Herpetologie und Terraristik liefern. Als Punkte einer demonstrativen Aufzählung länderübergreifender Gemeinschaftsarbeiten sollen genannt werden ein Vergleich der rechtlich geforderten und der faktischen Haltungsbedingungen von Wildtieren; die Darstellung des Zusammenhangs zwischen Bildungssystemen und den Erfolgen des Arten-, Tier- und Biotopschutzes; die Aufzei-

gung des autochthonen herpetologischen Wissensstandes; der Vergleich der Qualität und der Quantität der regionalen Produktion herpetologischer Fachliteratur. Ich würde mir bei solchen Projekten die Initiative und die Federführung durch einen mächtigen nationalen Verband wie eben die DGHT wünschen. Verbesserungsvorschläge hingegen verletzen fast immer die nationalen Empfindlichkeiten, werden unbeschadet ihrer allfälligen Richtigkeit ungern akzeptiert, und erweisen sich meist als kontraproduktiv für das Anliegen.

ANDREAS HASSL, Wien